

II-2385 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

21.998-PrM/69

1107 /A.B.

ZU 1086 /J.

Präz. am 24. März 1969

19. März 1969

Schriftliche Anfrage Nr. 1086/J,
an den Bundeskanzler, betr.
Verweigerung einer Auskunft
gegenüber dem Parlament

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Alfred MALETA,

Parlament
1010 W i e n .

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. TULL, STRÖER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 23. Jänner 1969 unter der Nr. 1086/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verweigerung einer Auskunft gegenüber dem Parlament, mit nachstehendem Wortlaut gerichtet:

"In einer schriftlichen Anfrage vom 29. November 1968 haben die unterzeichneten Abgeordneten darauf hingewiesen, daß der Herr Bundeskanzler zwei Aufträge an ein Marktforschungsinstitut vergeben hat. Da diese Aufträge aus Budgetmitteln bezahlt wurden und sich die unterzeichneten Abgeordneten im Sinne ihrer parlamentarischen Kontrolltätigkeit eine Meinung darüber bilden wollten, ob der finanzielle Aufwand für diese Untersuchungen in Höhe von rund 1/4 Million Schilling in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Wert steht, richteten sie an den Bundeskanzler die Frage, wie das Ergebnis dieser Untersuchungen lautete.

Der Herr Bundeskanzler hat nunmehr in einer Anfragebeantwortung vom 20. Jänner 1969 geantwortet, daß er die Anfrage nicht beantworten könne, da der erfragte Gegenstand keinen Akt der Vollziehung des Bundes betrifft. Nur wenn die aus Steuermitteln bezahlten Gutachten Anlaß für Akte der

- 2 -

Vollziehung gäben, wäre er - der Herr Bundeskanzler - bereit, die gewünschten Auskünfte zu geben.

1. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen zunächst fest, daß dies nicht der erste und auch nicht der einzige Fall ist, wo der Herr Bundeskanzler oder andere Mitglieder der derzeitigen Bundesregierung einschlägige Auskünfte verweigern.
Auf einige dieser jüngsten Fälle wird noch bei anderer Gelegenheit zurückzukommen sein.
2. Aus der Antwort des Herrn Bundeskanzlers muß geschlossen werden, daß er aus Steuergeldern in der Höhe von rund 1/4 Million Schilling Untersuchungen in Auftrag gibt, ohne daraus in seinem Wirkungsbereich irgendwelche Konsequenzen zu ziehen oder Amtshandlungen zu setzen. Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Meinung, daß kostspielige Untersuchungen zum Privatvergnügen des Herrn Bundeskanzlers, aus denen die Verwaltung keinerlei Nutzen oder Konsequenzen zieht, mit dem Grundsatz der Sparsamkeit in keiner Weise vereinbar und daher sofort abzustellen sind.
3. Vor allem aber stehen die unterzeichneten Abgeordneten auf dem Standpunkt, daß die Rechtsauffassung des Herrn Bundeskanzlers, wonach nur konkrete Gegenstände der Vollziehung einer parlamentarischen Kontrolle zugänglich sind, völlig unhaltbar ist. Es wird darauf hingewiesen, daß der Nationalrat gemäß Art. 52 der Bundesverfassung nicht nur befugt ist, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen, sondern auch befugt ist, alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie die gesamte Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen.
Daraus ergibt sich zum Beispiel, daß der Nationalrat auch befugt ist, Unterlassungen der Bundesregierung zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage zu machen.
Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um die Einholung einer einschlägigen Auskunft im Sinne des Art. 52 der Bundesverfassung handelt, wenn der Nationalrat bzw. die im Geschäftsordnungsgesetz festgesetzte Mindestzahl

zu 1107/AB

- 3 -

von Abgeordneten des Nationalrates die Auskunft verlangt, welches Ergebnis eine vom Bundeskanzler in Auftrag gegebene und aus Steuermitteln bezahlte Untersuchung zeitigte.

Die unterzeichneten Abgeordneten wiederholen daher mit Nachdruck ihre

Anfragen:

1. Wie lautete das Ergebnis, welches auf Grund des Auftrages zur Erarbeitung der Grundlagen zu einer Mehrthemen-Untersuchung über die Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt wurde?
2. Welches Ergebnis legte das Marktforschungsinstitut Fessel auf Grund der Untersuchung über Maßnahmen gegen die Teuerung vor?"

Zu dieser Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen.:

Bereits in meiner Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. TULL und Genossen vom 29. November 1968 (Nr. 1005/J) habe ich die Gründe dargelegt, aus denen mir die Beantwortung hinsichtlich der genannten Gutachten nicht möglich ist. Ich sehe mich nicht in der Lage, von dieser meiner Rechtsansicht abzugehen. Die Anfrage nach dem Ergebnis der erwähnten Aufträge bezieht sich nicht auf einen Gegenstand der Vollziehung. Gegenstand der Vollziehung kann lediglich die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erfolgte Anweisung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes zu Lasten einzelner Kapitel, Titel oder Paragraphen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes sein. Ein solcher Akt der Vollziehung erschöpft sich ausschließlich in dem Auftrag, zu Lasten des betreffenden Ansatzes des Bundesfinanzgesetzes Zahlungen zu leisten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine ergänzenden schriftlichen Ausführungen zu der mündlichen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat GRATZ (Nr. 2152/M), die ich in meinem Schreiben vom 21. Februar 1969, Zl.50.920-2a/69, gemacht habe.